

Rechtliche Probleme der digitalen Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten

T. Hillegeist

Im Rahmen der elektronischen Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten können vor allem urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Probleme auftreten.

Dabei lässt sich zunächst feststellen, dass wissenschaftliche Primärdaten grundsätzlich nicht dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes unterliegen. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn die Daten in Tabellen oder auf andere Art zusammengefasst werden. Eine solche Zusammenstellung könnte zwar ein Datenbankwerk nach § 4 Abs. 2 UrhG oder eine Datenbank gem. § 87a UrhG darstellen. Zum einen wird es dafür jedoch regelmäßig an der erforderlichen geistigen Schöpfungshöhe fehlen, die bei Datenbankwerken nach § 4 Abs. 2 UrhG in der individuellen Auswahl oder Anordnung der Daten bestehen muss. Eine solche Individualität wird in den vorliegend relevanten Fällen grundsätzlich nicht vorliegen, da die Anordnung nach logischen Gesichtspunkten erfolgen wird.

Zum anderen wird der *suigeneris*-Schutz der Datensammlung nach § 87a UrhG in den meisten Fällen daran scheitern, dass für die vorliegend in Betracht kommenden Datensammlungen in der Regel keine wesentliche Investition im Sinne der Vorschrift erforderlich ist. Investitionen werden vielmehr bei der Datenerhebung getätigt werden, deren Kosten jedoch im Rahmen des § 87a UrhG gerade nicht zu berücksichtigen sind. Trotzdem sollte im Einzelfall stets genau geprüft werden, ob nicht ausnahmsweise doch eine Datenbank i.S.d. § 87a UrhG vorliegt.

Sofern dies der Fall sein sollte, müsste die archivierende Einrichtung prüfen, ob sie Datenbankherstellerin und damit Inhaberin der erforderlichen Nutzungsrechte ist, da bezüglich der Archivierungsmaßnahmen und einer eventuellen öffentlichen Zugänglichmachung der archivierten Daten grundsätzlich keine urheberrechtlichen Schranken zugunsten der archivierenden Einrichtung greifen.

Im Rahmen der elektronischen Archivierung werden dabei vor allem das Recht der Vervielfältigung und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet betroffen. Insbesondere in den Fällen von Drittmittelprojekten sowie den Fällen der Auftragsforschung, in denen ein Dritter das Investitionsrisiko trägt ist daher zu prüfen, ob die Rechte des Datenbankherstellers nicht bei der finanzierenden Einrichtung liegen.

Sofern die Nutzungsrechte ursprünglich bei einem Angestellten der archivierenden Einrichtung entstanden sind, könnte diese sie bereits aufgrund des Arbeitsverhältnisses erlangt haben, da insoweit der Grundsatz gilt, dass die Nutzungsrechte, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit erlangt, dem Arbeitgeber zustehen. Zu beachten ist aber, dass dieser Grundsatz aufgrund der durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Wissenschaftsfreiheit nicht für Hochschulprofessoren gilt, so dass hier nur dann von einem Übergang der Rechte ausgegangen werden kann, wenn der jeweilige Arbeitsvertrag eine ausdrückliche Rechteübertragungsklausel enthält.

Hat die archivierende Einrichtung die erforderlichen Nutzungsrechte nicht bereits aufgrund eines Arbeitsvertrages oder der Vorschrift des § 137 I UrhG erlangt, bleibt ihr nur die Möglichkeit, sich die benötigten Nutzungsrechte von dem Rechteinhaber rechtsgeschäftlich übertragen zu lassen. Relevant ist dies vor allem bei Forschungsprojekten, bei denen auch ehrenamtliche Beiträger mitgewirkt haben und demzufolge in keinem Angestelltenverhältnis zu der archivierenden Einrichtung standen.

Aus dem oben Gesagten folgt, dass Forschungseinrichtungen besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung ihrer Arbeitsverträge legen sollten. Insbesondere sollten sie detaillierte Rechteübertragungsklauseln in ihre Arbeitsverträge einfügen, um spätere Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Inhaberschaft von Nutzungsrechten von vornherein zu vermeiden. Aufgrund des im Urheberrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes genügt hierfür die pauschale Vereinbarung, dass "... alle bestehenden Rechte übertragen werden ..." hingegen nicht.

Rechtliche Probleme können sich bei der Archivierung wissenschaftlicher Primärdaten ferner aus dem Bundesdatenschutzgesetz, den einzelnen Landesdatenschutzgesetzen sowie dem Sozialgesetzbuch X ergeben, sofern die zu archivierenden Daten einen Personenbezug aufweisen. Dies ist vor allem bei medizinischen Forschungsdaten denkbar.

Aus diesem Grund müssen archivierende Einrichtungen vor der Archivierung personenbezogener Daten eine formgerechte Einwilligung des jeweiligen Betroffenen einholen. Sollte dies nicht möglich sein, könnte eine Archivierung der Daten aufgrund der Erlaubnisnorm des § 10 NDSG oder einer entsprechenden Vorschrift der übrigen Landesdatenschutzgesetze zulässig sein. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die betreffenden Daten weder zu einem anderen Zweck als dem der wissenschaftlichen Forschung erhoben worden sind noch im Rahmen eines anderen Forschungsvorhabens gewonnen wurden.

Sofern eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung des Probanden vorliegt, ist darin außerdem gleichzeitig eine (zumindest konkludent erteilte) Entbindung des behandelnden Arztes von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu sehen, was vor allem dann relevant ist, wenn medizinische Untersuchungsdaten archiviert werden sollen. Die Entbindung von der Schweigepflicht entspricht dabei konsequenterweise in ihrer Reichweite dem Umfang, in welchem der Proband auch in die datenschutzrechtlich relevante Nutzung seiner Daten eingewilligt hat.

Der Betroffene kann seine Einwilligung allerdings jederzeit widerrufen, womit diese mit Wirkung für die Zukunft entfällt. Des Weiteren ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten, dass die Daten sowohl nach den Vorschriften des BDSG als auch nach den Landesdatenschutzgesetzen zu anonymisieren sind, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Sofern dies nicht möglich sein sollte, hat die archivierende Einrichtung die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, zumindest gesondert zu speichern.

Bevor personenbezogene Daten archiviert werden, ist also stets zu prüfen, ob die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, wirklich noch erforderlich sind. Einer solchen Prüfung sind darüber hinaus regelmäßig die bereits archivierten Daten zu unterziehen. Da die elektronische Archivierung personenbezogener Daten regelmäßig eine automatisierte Datenverarbeitung darstellt, hat die archivierende Einrichtung die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten, namentlich des § 9 S. 1 i.V.m. der Anlage zu § 9 S. 1 BDSG sowie des § 7 Abs. 2 NDSG beziehungsweise der entsprechenden Vorschriften der übrigen Landesdatenschutzgesetze.

Sofern die archivierende Einrichtung gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben verstößt, kann dies zum einen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen. Darüber hinaus stehen dem Betroffenen unter Umständen auch Schadensersatzansprüche zu, wobei sowohl das BDSG als auch die Landesdatenschutzgesetze in den Fällen einer automatisierten Datenverarbeitung eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen.

In den Fällen einer nicht automatisierten Datenverarbeitung kann sich die archivierende Einrichtung zwar exkulpieren, trägt allerdings die Beweislast für das fehlende Verschulden. Besondere Bedeutung erlangt die verschuldensunabhängige Haftung im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung, da der Anspruchsgegner in diesen Fällen der Auftraggeber, im Rahmen der Langzeitarchivierung also die archivierende Einrichtung bleibt. Diese sollte aus diesem Grund in die Verträge mit der beauftragten Einrichtung für den Fall eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und eines daraus entstehenden Schadensersatzanspruches des Betroffenen eine Freistellungsklausel in den Vertrag aufnehmen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der rechtliche Problemschwerpunkt der elektronischen Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten nicht, wie man zunächst annehmen könnte, urheberrechtlicher sondern datenschutzrechtlicher Natur ist. Diese Probleme lassen sich aus Sicht der archivierenden Einrichtung insoweit relativ einfach vermeiden, indem nur Daten ohne Personenbezug archiviert werden. Nichtsdestotrotz sollte vor jeder Digitalisierung unbedingt genau geprüft werden, ob nicht aus den oben beschriebenen Gründen ausnahmsweise doch ein urheberrechtlicher Schutz an der zu archivierenden Datenbank besteht. Unabhängig davon sollte bei dem Abschluss neuer Arbeitsverträge ein besonderes Augenmerk auf eine klar und detailliert formulierte Rechteübertragungsklausel gelegt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema:

Spindler/Hillegeist, Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten, in: nestor Handbuch - Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung, Version 2.3, Kap. 16:14, abrufbar unter http://nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/nestor-handbuch_23.pdf.